

Art—Lawyer Magazin

MUSS DER DESIGNER ORIGINALDATEIEN AN DEN AUFTRAGGEBER HERAUSGEBEN?

Autor: Art Lawyer RA Jens O. Brelle
Datum: 06.10.2008

Für den Kunden ist nicht nur das Endresultat, welches bei einem Designer in Auftrag gegeben wird, sondern auch die Verwendbarkeit von vorläufigen Skizzen und Illustrationen, sowie Dateien interessant, da Diese leicht veränderbar und somit im Gegensatz zum fertigen in Auftrag gegebenen Werk umfassender nutzbar sind.

Oftmals stellen Auftraggeber - und Designer - die Frage, ob der Designer verpflichtet ist auch diese Originale an den Auftraggeber herauszugeben: Einen gesetzlichen Anspruch gibt es nicht. Es kann jedoch durch Vertrag vereinbart werden. In der Regel wird dies ein durch AGB ausgestalteter Designvertrag/Urheberwerksvertrag sein.

Der Designvertrag ist als zweistufiger Vertrag gestaltet, für den ersten Teil sind die vom Designer geforderten Leistungen das Erstellen eines Entwurfes, der Ausarbeitung von Diesem und zuletzt der Umsetzung in einem Modellbau auf der Entwurfsgrundlage. Diese Leistungen lassen sich unter dem Begriff „Designvertrag“ als sui generis mit Elementen eines Dienst-, Geschäftsbesorgungs- und Werkvertrages zusammenfassen. Bei erfolgsunabhängigen Gestaltungsleistungen der Designer kommen dienstvertragliche Elemente zum Tragen, während soweit vereinbarungsgemäß ein konkretes Arbeitsergebnis bzw. ein Arbeitserfolg für den Kunden herbeigeführt werden soll die Rechtsnatur des Designvertrages überwiegend werkvertraglicher Art ist. Das Werkstück als körperlicher Gegenstand iSv § 90 BGB unterliegt den allgemeinen sachenrechtlichen Regeln und kann somit mittels Werk- oder Kaufvertrag übereignet werden, während der Urheber über das Urheberrecht als Immaterialgut auf der zweiten Stufe nur durch Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) nach §§ 31 ff. UrhG verfügen kann. Die Regelungen des UrhG sind allerdings nur auf Designleistungen anwendbar, wenn diese ein Werk iSd § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, wonach eine persönliche, geistige Schöpfung Voraussetzung ist.

Urheberrecht und Sacheigentum liegen also - wie der Bundesgerichtshof klargestellt hat - auf zwei ganz verschiedenen Stufen: sie sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander. Hieraus folgt, dass in einer Übereignung eines Werkstücks noch keine Nutzungsbefugnisse begründet

Muss der Designer Originaldateien an den Auftragge... (Anfang)

Art—Lawyer Magazin

sind, sowie andersherum durch die Einräumung des Nutzungsrechts keine Übertragung des Eigentums an dem Werkoriginal einhergeht. So hat z.B. des Oberlandesgericht Köln am 19.12.2003 zugunsten des Urhebers (Fotograf) entschieden: Der Fotograf hatte ein Porträtfoto eines Geschäftsführers eines Unternehmens hergestellt und diesem das Printfoto übergeben. Der Geschäftsführer hat dies jedoch darüber hinaus auf der betriebseigenen Website der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Gericht sah dadurch das Urheberrecht des Fotografen verletzt. Die weitere Verwendung wurde daher untersagt und dem Fotografen Schadensersatz zugesprochen. Hier wurde zwar das Eigentum durch Kauf des konkret betroffenen Fotos erworben, nicht aber das Nutzungsrecht im Bezug auf eine Veröffentlichung auf der Website.

In den AGB der selbstständigen Designer und Agenturen wird typischerweise die Übertragung am Eigentum untersagt und auch die Nutzungsbestimmung stark nach Zweck und Umfang eingeschränkt. Dieses gilt vor allem auch für die Originaldateien. So heißt es beispielsweise wörtlich: „An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum“.

Diese Klauseln sind grundsätzlich wirksam, wie auch ein vergleichbares Urteil vom Landgericht Köln zeigt, bei dem die Herausgabe des geforderten Quellcodes verneint wurde. Als Begründung wurde hier angeführt, das diese Herausgabepflicht des betroffenen Materials bereits bei Vertragsschluss mit Einbeziehung der AGB wirksam ausgeschlossen wurde.

Schwieriger wird die Beurteilung, wenn keine vertraglichen Regelungen gegeben sind. Dann muss die Frage für den Einzelfall durch vertragsergänzende Auslegung ermittelt werden, wobei der mutmaßliche Wille beider Parteien zu finden ist, also das, was vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien den strittigen Punkt bei Vertragsabschluss gekannt hätte. Diese hypothetische Vertragsauslegung ist jedoch sehr problematisch.

Im Urheberrecht gilt weiterhin der aus der Zweckübertragungstheorie entwickelte in § 31 Abs. 5 UrhG kodifizierte (und auch auf die Eigentumsübertragung anwendbare) Grundsatz, nach dem der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert. Der Zweck der Verfügung ist hier die Erfüllung des Auftrages, welcher die Erstellung eines Werks beinhaltet. Natürlich lässt sich im Einzelfall darüber streiten, ob für bestimmte Fälle eine Übertragung des Originalmaterials notwendig ist. Dies gilt z.B. dann, wenn digital erstellte Werkstücke wie Fotografien oder Originalillustrationen zur vertraglich vereinbarten Vervielfältigung benötigt werden. Diese sind dann als die erforderlichen Originale herauszugeben, sofern sich der vertragliche Zweck nicht mit dem zur Verfügung gestellten Werk erfüllen

Muss der Designer Originaldateien an den Auftragge... (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

lässt. Ansonsten müssen Nutzungsrechte an Originalen, Entwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Designprodukts nicht übertragen werden, da diese nicht das in Auftrag gegebene Werk an sich darstellen, sondern vielmehr nur die Entwicklung und Entscheidungsfindung bis hin zur Auswahl eines gültigen und fertigen Designprodukts vorbereiten.

Im Ergebnis besteht also grundsätzlich kein Herausgabeanspruch des Auftraggebers auf die Originaldateien und Illustrationen, da diese regelmäßig mangels vertraglicher Übertragung dem Urheber- also dem Designer- gehören.

Erstmals veröffentlicht in:
Encore Magazin, Dezember 2007

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Muss der Designer Originaldateien an den Auftragge... (Fortsetzung)